

Anlage zur BV 2012-045

Abwägung

**zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum Flächennutzungsplanverfahren
1. Änderung
Entwurf**



Stand: 06.02.2012

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 Gulbener Straße 24 0355 Cottbus	05.10.2011	09.11.2011	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits die Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die Stadt Finsterwalde und die beiden Änderungsbereiche am 11. Dezember 2008, 17. April 2009 und 27. August 2009 unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen mitgeteilt.</p> <p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Finsterwalde (Stand 30. Sept. 2011 wie folgt:</p> <p>Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die für die Planänderung relevanten Grundsätze der Raumordnung wurden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Änderungsbereich 1 - Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES - ist sichergestellt, dass die neu ausgewiesenen Siedlungsflächen an bestehendes Siedlungsgebiet im Sinne 4.2 (Z) LEP B-B anschließen. Eine Überschneidung dieses Änderungsbereiches mit der Flächenkulisse des Freiraumverbundes gemäß 5.2 (Z) LEP B-B ist nicht festzustellen.</p> <p>Bei den im Änderungsbereich 2 neu ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen handelt es sich vorrangig um versiegelte und sonstige hochbaulich genutzte Flächen außerhalb der landesplanerisch festgelegten Flächenkulisse des Freiraumverbundes (vgl. 5.2 (Z) und Festlegungskarte 1 LEP B-B). Den Anforderungen des Plansatzes 4.4 (G) LEP B-B bezüglich einer räumlich geordneten Nachnutzung von Konversionsflächen in Abhängigkeit von Lage und Qualitätsmerkmale wird entsprochen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht we-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				sentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu informieren	Stand: 06.02.2012				
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	05.10.2011	03.11.2011	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörde und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange im Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.</p> <p>Gegen die dargestellten beiden FNP-Änderungen, die für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bereich des B-Planes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ eine Anpassung des FNP der Stadt Finsterwalde an v.g. B-Plan - den Bereich des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf eine Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in westliche Richtung unter weitestgehender Nachnutzung vorhandener baulicher Anlagen <p>vorsehen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Dieses hatte ich auch bereits in meiner Stellungnahme vom 24.09.2009 zum Vorentwurf der 1. FNP-Änderung geäußert. Die zwischenzeitlich gegenüber dem Vorentwurf der 1.FNP Änderung vom 06.08.2009 erfolgten Änderungen, die für den Bereich des B-Planes insbesondere Darstellungen bezüglich der Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen und für den Bereich des Flugplatzes eine Reduzierung der Gewerbegebietsfläche zugunsten von Grün-, Wald, und Landwirtschaftsflächen umfassen, habe ich zur Kenntnis genommen. Durch diese Änderungen wurden verkehrsbehördliche Belange, die die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV betreffen könnten, nicht berührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Informationen über Planungen der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen v. g. Verkehrsbereiche liegen mir für die beiden FNP-Änderungsflächen nicht vor.</p> <p>Bezüglich luftrechtlicher Belange erfolgte eine gesonderte Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Im Ergebnis ergeht folgende Stellungnahme der Luftfahrtbehörde:</p> <p>Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</p> <p>Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes berührt.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das v. g. Planungsvorhaben, solange in Bezug auf den Sonderlandeplatz Finsterwalde/Schacksdorf die vorhandenen Bauhöhen nicht überschritten werden (gilt auch für Baugeräte, Maste, Werbeschilder und die Hindernisbegrenzungsflächen nach der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 02. November 2001 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer Teil - NfL I 327/01) eingehalten werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Planungsgebiet Bereich Flugplatz grenzt an den Sonderlandeplatz Finsterwalde /Schacksdorf bzw. umfasst auch geringe Flächen dessen. Hauptsächlich ist angedacht, die vorhandenen Gebäude zu nutzen. Später soll noch ein zusätzliches Gebäude für die Pflege und Wartung von Technik errichtet werden. Sofern durch die Errichtung des Gebäudes nicht die Hindernisbegrenzungsflächen gemäß o. a. Richtlinie durchdrungen werden, sind Beeinträchtigungen des</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden im folgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Flugbetriebes am Sonderlandeplatz nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Da der genaue Standort des neu zu errichtenden Gebäudes im Bereich des Planungsgebietes Flugplatz aus den Beteiligungsunterlagen nicht hervorgeht, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Zu Fragen der militärischen Belange (Flugsicherung / Flugsicherungstechnik gem. Schutzbereichsgesetz, Richtfunkstrecken u. ä.) bitte ich Sie, sich direkt mit der zuständigen Stelle der Wehrbereichsverwaltung Ost, Militärische Luftfahrtbehörde, Postfach 11 49, 15331 Strausberg in Verbindung zu setzen.</p> <p>Die Beteiligung im o. g. FNP-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Gemeinsame Ober Luftfahrtbehörde wird im Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Ost wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
3	Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	05.10.2011	27.10.2011	Unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" sowie zur Südtangente gibt es gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	05.10.2011	11.10.2011	<p>Das Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind entsprechend der dargestellten Verfahrensweise und nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat Praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt.				
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	15.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	15.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	15.10.2011	01.11.2011	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab. Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 29.07.2011 im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“.</p> <p>Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, ist dieser entsprechend zu ändern. Lt. Vorlageentwurf liegen keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung gemäß aktuellem LEP-B-B für die beiden Änderungsbereiche vor.</p>	Siehe Abwägung zum Bebauungsplanverfahren.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Bedenken zur Änderung des FNP.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	05.10.2011	21.11.2011	<p>Die Planänderung dient der Anpassung von Bauflächendarstellungen gemäß bereits in Aufstellung befindlicher Bebauungsplanverfahren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Gewerbebauflächen westlich des Flugplatzes und im Bereich Langer Damm/Weiterführung SSKES.</p> <p>Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen ergeben sich aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine Bedenken gegen die dargestellten Änderungen.</p> <p>Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 14.07.2010) sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 BNatSchG und im Verfahren befindlicher sowie geplanter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u> Das LUGV ist gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 55 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (BbgNatSchG) zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde.</p> <p>Nach überschlägiger Prüfung ist erkennbar, dass zumindest</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>für die Artengruppen der Amphibien und Fledermäuse Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG (artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. In Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 3 o. g. ArtSchZV liegt somit die Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplanes liegen außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen und Alleen wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe - Elster verwiesen.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i. V. m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.</p> <p>Immissionsschutz Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wesentlichen Schutzgüter Klima/Luft und Mensch (Gesundheit und Erholungsfunktion) hinreichend beschrieben und bewertet. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft Zur 1. Änderung des FNP bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LUGV sind nicht betroffen. Über die Maßnahmen zur Niederschlagswasserentsorgung entscheidet die untere Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde).</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>					
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	05.10.2011	07.11.2011	<p>Die Planungsunterlagen zum Flächennutzungsplan gingen am 07.10.2011 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:</p> <p>Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kreisentwicklung Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Straßen- und Tiefbau Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Gesundheitsamt Ordnungsamt</p> <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen zu den Änderungen im Flächennutzungsplan keine Einwände.</p> <p>Durch die angezeigten Änderungen des FNP werden Kreisstraßen nicht berührt. Belange aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Straßen und Tiefbau, sind somit nicht betroffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Gegen die vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde vom 30.09.2011 bestehen von Seiten des SG Landwirtschaft keine Einwände. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen möglichst für die landwirtschaftliche Produktion erhalten werden.</p> <p>Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt dem FNP zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im o. g. Bereich zu.</p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Unsere Stellungnahmen zum B-Plan Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES vom 06.10.2008 und 10.08.2011 gelten auch für die Änderung des FNP Finsterwalde.</p> <p>- Bezüglich der gewerblichen Baufläche westlich des B-Planes Gewerbegebiet Flugplatz sind die Fragen der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung mit der Stadtwerke Finsterwalde GmbH bzw. mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt zu klären.</p> <p>- Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf dem Grundstück zu versickern.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Landschaftsplanerische Stellungnahme:</u></p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>In der am 06.10.08 zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme, wurden keine Hinweise vorgetragen. Die Stellungnahme vom 10.08.2011 wurde im Bebauungsplanverfahren „GE Langer Damm und Weiterführung SSKES“ abgewogen, die darin gegebenen Hinweise sind im Rahmen der Straßenplanung zu prüfen.</p> <p>Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird für die späteren Verfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Landschaftsplan-Entwurf Stadt Finsterwalde ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gem. § 9 BNatSchG i.V. mit § 7 BbgNatSchG. Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung sind fortgeschrieben worden. Der FNP erfüllt ebenso die fachlichen Anforderungen.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>1. Die Signatur „SPB“ in der nordwestlichen Fläche der Schacke bzw. Gleisbettes ohne Biotoptypennummer in der Karte 1.2 Bestandskarte mit Zeichen geschützt nach § 30 BNatSchG. Hierbei handelt es sich wahrscheinlich um das temporäre Kleingewässer, welches im Text als Lebensraum der Kreuzkröte beschrieben wird und eine mittlere bis hohe Bedeutung hat.</p> <p>2. In LP wie auch im FNP-Entwurf wird auf das Vorhandensein der Waldeidechse im Teilgebiet 1 hingewiesen. Maßnahmen zum Lebensraum und Bewertung der Population sowie zum Schutz fehlen jedoch. Eine Aussage zu dieser Art hat zu erfolgen.</p> <p>3. Die Maßnahmen im Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ (Errichtung dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen einschl. Durchlässe, Anlage eines tiergerechten Querungsbauwerkes, Anbringen von Fledermauskästen, Anbringen von Nisthilfen für Mauersegler, Schaffung von Ersatzhabitaten für Neuntöter) sollen überwacht werden. Dazu sind im B-Planverfahren konkrete Angaben zur fachlichen Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, der Häufigkeit der Überprüfung, die Dauer der Überwachung und ggf. der nachträglichen Änderung festgehalten werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Die fehlende Signatur für das Kleingewässer wird in der Legende der Karte 1.1 ergänzt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan wird eine überschlägige Vorabschätzung zu den Auswirkungen der Planänderung auf die Waldeidechse ergänzt. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die Stadt Finsterwalde sichert die Bauüberwachung sowie umweltrechtliche Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen zu. Monitoringmaßnahmen werden nur dann für erforderlich gehalten, wenn es an der Wirksamkeit solcher Maßnahmen Zweifel gibt bzw. Maßnahmen wissenschaftlich noch nicht so hinreichend erforscht wurden, dass sichergestellt werden muss, dass die Maßnahmen auch greifen. Bei den vorgesehenen Maßnahmen bestehen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Wirksamkeit keine Zweifel. Sie Stadt Finsterwalde hält die Dokumentationen der Maßnahmen im Rahmen der normalen Bauüberwachungen für ausreichend. Im Anschluss daran findet auch eine Überwachung/Unterhaltung statt, die auf eine dauerhafte Nutzung gemäß des Maßnahmenzwecks abzielt, jedoch nicht im Sinne eines Monitorings für noch nicht wissenschaftlich hin-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>4. Für die Ausgleichsmaßnahme der Neuaufforstung von Wald 1:1 auf Flurstück 226 der Flur 12 und Flurstück 11/2 auf Flur 17, fehlt die Gemarkungsangabe.</p> <p>Die Fläche in der Flur 17 Flst. 11/2 befindet sich unmittelbar neben dem Biototyp BRRG - Baumreihe geschlossen, heimische Baumarten. Der Erhalt der Baumreihe und der Gehölze entlang der Schacke ist zu sichern.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A 29 „Anbringen von Fledermauskästen“ ist eine CEF-Maßnahme. Diese ist so im Maßnahmenkatalog auszuweisen. (s. auch Stellungnahme der uNB zum B-Planentwurf).</p> <p>Der ASB für den Teil Flugplatzgelände ist korrekt, ausreichend und plausibel erarbeitet. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 und V 2 sind nach derzeitigem Planungsstand keine Überschreitungen der Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Eingriffsregelung</p> <p>Der Eingriffsbilanzierung für den Bereich Flugplatzgelände wird in der vorliegenden Form gefolgt.</p> <p>Für den Bereich SSKES und Langer Damm ist festzustellen, dass wie schon in der Stellungnahme zum B-Planentwurf ausgeführt, die geplante zusätzliche Nettoversiegelungsfläche von 2,95 mit den Maßnahmen E 97 bis E 99ha nicht ausreichend ausgeglichen wird. Insgesamt stehen - in den in die Eingriffsregelung einbezogenen Teilflächen I - III und der</p>	<p>reichend erforschte CEF-Maßnahmen</p> <p>Die Stadt Finsterwalde hat Planungshoheit ausschließlich für ihre eigene Gemarkung. Die Angabe der Gemarkung wird jedoch zur Eindeutigkeit in beiden Planwerken ergänzt.</p> <p>Der Erhalt der Bäume kann durch entsprechende naturschutzrechtlichen Satzungen oder Verordnungen bzw. durch Festsetzungen innerhalb eines Bebauungsplanes gesichert werden, nicht jedoch im Rahmen der Aufstellung des FNP/LP.</p> <p>Dass es sich bei der Ausgleichsmaßnahme A 29 (ACEF1) um eine CEF-Maßnahme handelt, wird sowohl im LP als auch im FNP bereits mehrfach erläutert, u. a. auch im Maßnahmenkatalog/-übersicht.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Böden sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet, insbesondere ist durch Auffüllungen und Schuttablagerungen die natürliche Bodenfunktion großflächig gestört. Auf dem Gelände der ehemaligen Holzindustrie wurden aufgrund der erfolgten Atlas-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>SSKES - nicht überbaubare Flächen von 1,65 ha zur Verfügung. Auf diesen sind auf lediglich 0,55 ha flächige Pflanzungen sowie Entlang der SSKES 120 Bäume als Alleepflanzungen ausgewiesen.</p> <p>Da unter Hinzuziehung der Angaben in der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom April 2009 ein Ausgleich durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 (2,95 ha) oder durch Maßnahmen der Aufwertung von vorhandenen Flächen (Bepflanzung) im Verhältnis 2:1 (5,9 ha) erreicht werden würde, muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um einen plausiblen Ausgleich zu erreichen.</p>	<p>tenuntersuchungen teilweise bis zu 2,1 m aufgefüllte Schichten aus teilweise schadstoffbelastetem aschehaltigem Material, Bauschutt sowie Glas- und Keramikresten und großer Abfallablagerungen angetroffen.</p> <p>Das ehemalige Gleisbett, auf dem die künftige SSKES verlaufen soll, ist derzeit geschottert. Im angrenzenden Bereich sind Verkippungsflächen vorzufinden, die sich aus unterschiedlichen Materialien, bis hin zu Holz-, und Betonteilen sowie Altreifen, zusammensetzen. Zudem ist der Boden im Bereich der künftigen SSKES infolge Schadstoffkontaminationen in einigen Bereichen erheblich vorbelastet. Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich daher um Böden mit geringem Wert, so dass hier von einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 für eine vorrangig durchzuführende Entsiegelung nicht ausgegangen werden kann. Da auch Flächen zum Entsiegeln im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, erfolgt der der Ausgleich im Planbereich durch Aufwertung der Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Bereichen jedoch hauptsächlich in Form von Anpflanzungen.</p> <p>Dem Hinweis zum Bebauungsplanverfahren wurde aber bereits dahingehende gefolgt, dass, dessen Festsetzungen zu den Anpflanzungen innerhalb der Gewerbegebiete klargestellt und ergänzt wurden:</p> <p>TF I 27 Bäume und 270 Sträucher neu 17 Bäume und 131 Sträucher alt</p> <p>TF II und TF III 30 Bäume und 300 Sträucher neu 15 Bäume und 150 Sträucher alt Allee</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen des o. g. Flächennutzungsplanes, die insbesondere in Anpassung an aktuelle Bebauungsplanverfahren erfolgten, keine Einwände.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus</p> <p>Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine Einwände, der Änderung wird zugestimmt.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen des Prinzips der Vorsorge ist bei der Bewirtschaftung des Gewerbegebietes und eventuellen Ansied-</p>	<p>Ein weiterer Ausgleich wird in Anbetracht der bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung (Aufschüttungen, Abtragungen, Verdichtung, Verfüllung, Kontamination mit Abfällen und Schadstoffen) an dieser Stelle für das Schutzgut Boden als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden für die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genom-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>lungen von Gewerbe mit störendem Charakter darauf hinzuwirken, dass nachteilige Auswirkungen insbesondere durch Lärm, Stäube, Vibrationen und Gerüche auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bürger die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Dabei müssen die Auswirkungen von Lärmimmissionen durch Verkehrslärm besondere Beachtung finden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen sind zu treffen. Es sind Lösungen anzustreben, die das Entstehen von Lärm insbesondere durch Verkehr und Gewerbe vermeiden oder einschränken.</p> <p>Bei der Planung der einzelnen Vorhaben ist mit städtebaulichen grünplanerischen und technisch-infrastrukturellen Mitteln zu sichern, dass ein gesunderhaltender und -fördernder städtebauhygienischer Zustand entsteht.</p> <p>Seitens des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz Wird folgende Stellungnahme abgegeben: Laut Beschreibung des Vorhabens plant die Stadt Finsterwalde im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche. Deshalb ist für das Plangebiet flächendeckend eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h (1600 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden sicherzustellen. Die benötigten Löschwasserennahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).</p>	<p>men. Für das Plangebiet „GE Langer Damm und Weiterführung SSKES“ liegen bereits entsprechende Untersuchungen vor.</p> <p>Das Ordnungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 08.09.2011 zum Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ mit: „Der flächendeckende Löschwasservorrat steht derzeit nicht zur Nutzung eines Gewerbegebietes zur Verfügung. Die vorhandenen Flachspiegelbrunnen haben eine Leistung von ca. 1600 l/min, gefordert sind aber 3.200 l/min. Der 300m-Bereich kann erst mit Errichtung des Flachspiegelbrunnens gegenüber der Kleingartenanlage abgesichert werden. Der Neubau des Flachspiegelbrunnens und die Prüfung des vorhandenen Brunnen auf dem Gelände der ehemaligen VHI sind erst mit Errichtung der neuen SSKES möglich. Nach Abschluss der Bauarbeiten und somit der Prüfung des bestehenden Flachspiegelbrunnens, bei dem ein Wert von 1600 l erwartet wird, kann entschieden werden, ob die Löschwassermenge ausreichend ist. Sollte der vorhandene Brunnen kein bzw. nicht ausreichend</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belang noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen.</p> <p>Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p>Löschwasser haben, so wird ein weiterer Neubau erforderlich. Diese Mittel sind im Haushalt 2012 geplant.“ (siehe auch Abwägung zum Bebauungsplanverfahren)</p> <p>Das städtische Ordnungsamt teilt zum Teilbereich Flugplatz mit, dass folgende Löschwasserentnahmestellen vorhanden sind: 2 Feuerlöschteiche in Finsterwalde 1 Feuerlöschteich in Massen In der Fliegerstraße ist zudem noch eine Hydranten Leitung DN 400 vorhanden</p>				
11	Envia Verteilnetz GmbH Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz	05.10.2011	02.11.2011	<p>Wir bitten Sie, den in die beigelegten Planunterlagen eingetragenen bzw. beigelegten geplanten bzw. vorhandenen Leitungsbestand gemäß BauGB § 5 Absatz 2 Ziffer 4 in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in Ihrer weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass maßstabsbedingt keine Eintragung der vorhandenen Niederspannungs-Ortsnetzanlagen erfolgen konnte.</p> <p>Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unseren Leitungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG - ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert, - unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstücksei-</p>	<p>Die Lage der Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Das 20-KV-Kabel im Bereich Flugplatz ist bereits im Beiplan 14 zum wirksamen FNP dargestellt. Das neue 20-KV-Kabel im Bereich Langer Damm tangiert den Änderungsbereich nur geringfügig. Aufgrund dessen Lage ist eine Übernahme in den FNP derzeit nicht möglich. Der Hinweis wird für eine mögliche spätere Änderung des FNP jedoch zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die weiteren gegebenen Hinweise werden für die Bebauungsplanverfahren und daran anschließende Genehmigungsverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>gentümer nach §12, Absatz 1 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), - oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, §9 für Energiefortleitungsanlagen zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Bedarfszuwachs in den ausgewiesenen Entwicklungsgebieten bitten wir rechtzeitig anzuzeigen, um entsprechende Planungen erarbeiten zu können.</p> <p>Bei der Planung „Landschaftspflegerischer Maßnahmen“ bitten wir zu berücksichtigen, dass die Anpflanzung von Bäumen in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet wird. Wir empfehlen in diesem Bereich das Anpflanzen niedrigwachsender Gehölze, Hecken und Sträucher, die eine Endwuchshöhe von 3,0 m nicht überschreiten.</p> <p>Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme /Genehmigung einzureichen.</p> <p>Bei Flächen für die Errichtung von Solaranlagen ist zu beachten, dass die Schutzstreifen von Freileitungen und Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen bei der envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.</p> <p>Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehen-</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>den Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.</p> <p>Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>					
12	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	05.10.2011	13.10.2011	<p>Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten:</p> <p>1. Unmittelbar an der Fliegerstraße ist auf dem Flurstück 1102/1, der Flur 47 die Errichtung einer Druckerhöhungsstation für die Trinkwasserversorgung vorgesehen. Ist die Errichtung einer Kompaktstation (ca. 3,0 x 2,0 x 2,0 m) geplant. Die bestehende Druckerhöhungsstation im ehemaligen Wasserwerk des Flugplatzes (Flurstücke 1103 und 1105 wird anschließend stillgelegt).</p> <p>2. Die weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.</p>	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan.				
13	Spreegas Postfach 101255 03012 Cottbus	05.10.2011	04.11.2011	<p>Sie erhalten unter der Leitungsauskunfts-Reg.Nr. 00039052 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 04.11.2011 bis 02.05.2012 gültig ist.</p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
14	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	05.10.2011	07.11.2011 (V/5.-11128)	<p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82-85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, Nr. 22, S. 302) in der Fassung er Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I V10 [Nr.28]) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung:</p> <p>Durch das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES“ verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Metern. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben sowie die Zufahrt muss gesichert sein.</p> <p>Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden.</p> <p>Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung ist genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	<p>Die geforderte Unterhaltungstrasse kann weiterhin über städtische und landeseigene Flächen bereitgestellt werden. Im Rahmen der Straßenplanung sind Zufahrten zur Unterhaltungstrasse von der SSKES vorgesehen.</p> <p>Die Unterhaltung des Bergheider Grabens kann von den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.</p>				
15	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	05.10.2011	28.10.2011	<p>Für den von Ihnen geplanten Bereich ist meinerseits nur eine pauschale Einschätzung möglich. Ich gehe davon aus, dass in Teilen des Planungsbereiches eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	<p>Die Hinweise werden für die späteren Verfahren zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Planung aufgenommen.</p>				
16	Landesamt für Bergbau,	05.10.2011	20.10.2011	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentli-					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus			<p>cher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 08. September 2009 zum o. g. Vorhaben ist weiterhin gültig.</p> <p>Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p> <p>Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.</p>	Die Stellungnahme wurde bereits mit Datum vom 16.12.2009 (BV 2009-041) abgewogen.				
17	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreevalde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 03253 Doberlug-Kirchhain	05.10.2011	07.11.2011	Keine Einwendung.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968	05.10.2011	08.11.2011	<p>Hinsichtlich des o. g. Vorhabens erhalten Sie von uns folgende Stellungnahme:</p> <p>Der angezeigte Änderungsbereich 1 (Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES) befindet sich</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Senftenberg			<p>außerhalb der berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH (LMBV). Betriebsnotwendige Kabel und Leitungen sowie Anlagen und Durchlässe in Rechtsträgerschaft der LMBV sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Fläche liegt außerhalb des Gebietes einer ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Die aktuellen Grundwasserstände im Haupthangendgrundwasserleiter liegen nach unserer Kenntnis zwischen +104,5 m NHN im Westen und 106,5 m NHN im Osten der Änderungsflächen (Hydroisohypsenplan 1. Halbjahr 2011, aktuelle Messungen im Umfeld 04/2011). Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über eventuell vorhandenen oberflächennahen Stauern ist möglich.</p> <p>Es sind keine bergbaubedingten Grundwasserstandsänderungen zu erwarten. Ausgehend von Geländehöhen zwischen +105 m NHN und +107 m NHN (Bergmännisches Risswerk) ist im Änderungsbereich mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen. Entsprechende Auskünfte sollten vor einer Bebauung bei der dafür zuständigen Behörde eingeholt werden.</p> <p>Der Änderungsbereich 2 (Gewerbliche Baufläche westlich des B-Planes „Gewerbegebiet Flugplatz“ sowie Landwirtschaftsfläche und Wald) liegt außerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes der LMBV und damit nicht in ihrer bergrechtlichen Verantwortung. Es besteht keine Bergaufsicht.</p> <p>Betriebsnotwendige Kabel und Leitungen sowie Anlagen und Durchlässe in Rechtsträgerschaft der LMBV sind nicht vorhanden.</p> <p>Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +106 m NHN im Westen und +107 m NHN im Osten (Hydroisohypsenplan 1. Halbjahr 2011). Das Vorhandensein von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist möglich. Entsprechende Auskünfte sind bei der dafür zuständigen Behörde einzuholen.</p>	<p>Die flurnahen Grundwasserstände sind bekannt und wurden in der Begründung zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan (S. 43) dargestellt. Die Hinweise werden entsprechend der neueren Untersuchungen ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise sind bereits auf S. 43 der Begründung enthalten, werden jedoch entsprechend der neueren Untersuchungen ergänzt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung					
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung		
				<p>Die Fläche liegt im südlichen Bereich (Südspitze innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegt im Zusammenhang mit den Außerbetriebnahmen der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter wird sich prognostisch einstellen bei +106 m NHN im Nordwesten bis ca. +108 m NHN im Südosten des Änderungsbereichs (Hydrogeologisches Großraummodell, Stand 08/2011). Die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern ist möglich. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, flurferne Grundwasserstände (mehr als 2m) nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges erwartet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter haben und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechen. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Grundmodellen. Diese werden entsprechend der Erfordernisse ständig angepasst (SAM = ständig arbeitendes Modell).</p> <p>Im FNP ist auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p>Da der Änderungsbereich 2 innerhalb der aktuellen bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz (BbergG) erforderlich. Wir empfehlen bei einer geplanten Bebauung folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht. - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und 							

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>der geplanten Tragwerkskonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis 113 Bundesberggesetz (BbergG) bei der LMBV mbH, Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement (VS 54). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden den Antragstellern von der LMBV zugestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BbergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BbergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.</p> <p>Sonstige Hinweise: Zu evtl. Altbergbaugebieten und den dazugehörigen Streckensystemen können zu beiden Gebieten seitens der LMBV keine Angaben gemacht werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an die zuständige Bergbehörde (LBGR).</p> <p>Der Änderungsbereich 2 liegt nach unseren Informationen innerhalb einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche. Vor Eingriff in den Boden ist eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich. Als Kontaktadresse benennen wir:</p> <p>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Verwaltungszentrum B - Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wündsdorf.</p> <p>Seitens der LMBV gibt es unter Beachtung der v. g. Hinweise keine Einwände zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Das LBGR wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Zentraldienst der Polizei wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
21	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	05.10.2011	12.10.2011	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
23	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Turmstraße 5 03238 Finsterwalde	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Lausitz Flugplatz Flugleitung Tower Am Tower 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
26	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
27	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	05.10.2011	12.10.2011	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	05.10.2011	14.10.2011	Auf dem Formblatt wurde „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
29	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	05.10.2011	18.11.2011	Flugplatz: Löschwasser vorhanden 2 Feuerlöschteiche in Finsterwalde 1 Feuerlöschteich in Massen In der Fliegerstraße ist eine Hydranten Leitung DN 400	Keine Abwägung erforderlich				
31	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	05.10.2011		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren 1. Änderung Entwurf

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 06.02.2012	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
33	Wehrbereichsverwaltung Ost Prötzeler Chaussee 25 15344 Strausberg	08.11.2011	18.11.2011	<p>Die Belange der Landesverteidigung sind berührt aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Dem Flächennutzungsplan kann ich zwar kein Maß der baulichen Nutzung entnehmen, dennoch weise ich auf nachfolgendes hin:</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung Ost ist als Träger von Behördenbelangen in der weiteren Planung zu beteiligen, sofern die Errichtung von Bauwerken mit Bauhöhen von mehr als 30 m über Grund vorgesehen ist.</p> <p>Begründung: Bauwerke/Anlagen von mehr als 30 m Höhe sind gegebenenfalls, ab 60 m Höhe regelmäßig in den militärischen Flugbetriebskarten zu veröffentlichen bzw. als Hindernis für die militärische Luftfahrt mit einer Hinderniskennzeichnung zu versehen.</p>	<p>Die Hinweise werden für die folgenden Verfahren (Bebauungsplanverfahren, Bauantragsverfahren) zur Kenntnis genommen. Es ist in Anbetracht der geplanten Nutzung jedoch nicht mit dem Erreichen der genannten Höhen zu rechnen.</p>				
<p>Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.01.2012 bis einschließlich 03.02.2012</p> <p>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden.</p>									

Auszug Abwägung zum Vorentwurf

12	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	20.08.2009	08.09.2009	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Änderungen des o. g. Flächennutzungsplanes liegen vollständig innerhalb des Beeinflussungsbereiches der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung bzw. grenzen an diesen an (s. Anlage).</p> <p>Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten.</p>	<p>Lediglich der Änderungsbereich „Flugplatz“ liegt innerhalb der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung, der Änderungsbereich „SSKES und Langer Damm“ ist davon nicht berührt.</p> <p>Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt.</p>				
----	--	------------	------------	---	--	--	--	--	--

			<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>						
--	--	--	---	--	--	--	--	--	--